

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 50

Rubrik: Bau-Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die Schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Jungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges
Geschäftsblatt
der gesamten Meisterschaft

XXXIII.
Band

Direktion: Jenn-Holdinghausen Erben.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 8. 60, per Jahr Fr. 7. 20
Inserate 25 Cts. per einspaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt

Zürich, den 14. März 1918

Wochenspruch: Ein richtiger Anfang
macht einen richtigen Ausgang.

Bau-Chronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 8. März für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt: 1. Schweiz. Werkbund

für ein Ausstellungs-Gebäude auf dem alten Tonhalleareal, Z. 1; 2. A. Kaufmann für einen Umbau Bleicherweg 27, Z. 2; 3. H. Stänzi für eine Haustüre Seewartstraße 20 und eine Treppe im Vorgarten, Z. 2; 4. Maschinenfabrik an der Sihl für einen Umbau an das Fabrikgebäude Sihlfeldstraße 138, Z. 4; 5. Gesellschaft für modernen Wohnungsbau für Verlegung der Autoremise Scherrstraße Nr. 7, Z. 6; 6. Frau Witwe Schwabs Erben für einen Umbau Kreuzbühlstraße 14, Z. 8.

Erweiterungsbauten in Neu-Rheinau (Zürich). Der mit Volksabstimmung vom 28. Juni 1914 bewilligte Kredit von 1,547,600 Fr. für den Bau eines Pavillons für unruhige geistesfranke Männer, eines Pavillons für unruhige geistesfranke Frauen und eines Zentralgebäudes in Rheinau soll nach dem Antrag des Regierungsrates mit Rücksicht auf die infolge des Krieges eingetretene Teuerung um 400,000 Fr. erhöht und auf 1,947,600 Franken festgesetzt und dieser Beschluß der Volksabstimmung unterbreitet werden. Der Rat genehmigte auf

Empfehlung der Staatsrechnungs-Prüfungskommission diesen Antrag.

Der Bau der Schweiz. Werkbund-Ausstellung in Zürich soll am 15. März aufgerichtet und am 16. April bezugsfähig sein. Er befindet sich auf dem alten Tonhalleplatz zwischen dem Bellevue und dem Stadttheater.

Die Errichtung eines Altersasyls für den Bezirk Dielsdorf (Zürich) und die Übernahme des alten Amtshauses in Regensberg zu diesem Zwecke wurde von einer Gemeinde-Abgeordneten-Versammlung beschlossen. Es sollen sofort die nötigen Schritte für den Bau und die Einrichtung des Asyls eingeleitet werden. Die Gemeinden haben für die zirka 50,000 Fr. betragenden Kosten aufzukommen.

Über die Bahnhofumbauten in Biel wird berichtet: Mit der Wiederaufnahme der Bauarbeiten am Bahnhofumbau, die durch die mildere Witterung ermöglicht worden ist, haben auch die Maurerarbeiten am künftigen Personenbahnhofe eingesetzt. Bei den Zementblöcken der Fundamente, die in den Matten am Torwege sich befinden, ist Leben entstanden. Einstweilen werden noch hauptsächlich Betonarbeiten ausgeführt und nach und nach beginnen die Mauern herauszuwachsen. Treppen werden eingebaut und die bei der Baustelle abgelagerten Quadern aus Kunststein lassen erkennen, daß sie für die Fassade bestimmt sind. Einstweilen ist der westliche Flügel des Aufnahme-Gebäudes in Angriff genommen worden und allmählich nimmt der Bau bestimmte Gestalt

an und läßt seine Zweckbestimmung immer deutlicher erkennen. Der Passant, der im Vorübergehen den Arbeiten einige Aufmerksamkeit schenkt, konstatiert mit Befriedigung, daß es auch hier nun vorwärts geht. An andern Stellen werden die künftigen Straßenunterführungen rüstig gefördert. Diejenige bei der Kosmosfabrik in Madretsch ist zum Montieren der Brücke fertig und wird vom Straßenverkehr bereits benutzt. Am Übergange an der Bahnhof-Nidaustraße gehen die Arbeiten auch ihrer Vollendung entgegen und die der Öffnung des neuen Durchganges im Wege stehenden Häuser sollen dieses Frühjahr noch abgetragen werden.

Erstellung einer Holzimprägnierungs-Anstalt in Urnäsch (Appenzell A.-Rh.). Die Gemeindeversammlung beauftragte den Gemeinderat diese Frage zu prüfen und gegebenenfalls sofort an die Hand zu nehmen, wozu ihm der nötige Kredit bewilligt wurde.

Stadtzürcherische Bauten im Kanton Graubünden. (Aus den Stadtratsverhandlungen). Dem Großen Stadtrate wird beantragt, für die Erstellung eines Bureau- und Werkstättegebäudes beim Maschinenhaus in Sils i. D. einen Kredit von Fr. 132,000 zu bewilligen und die Pläne und den Kostenvoranschlag hierfür zu genehmigen.

Zeughausbauprojekt in Bellinzona. Die Bundesbehörde hat ein Projekt ausgearbeitet, das die Erstellung eines Zeughauses in Bellinzona mit einem Kostenaufwand von etwa einer Million vorsieht.

Verordnung

betreffend

das Submissionswesen bei der Direktion der eidgenössischen Bauten.

(Vom Bundesrat am 29. Dezember 1917 genehmigt.)

(Schluß.)

V. Eröffnung der Angebote.

Art. 20. In den Offertformularen ist Zeit und Ort der Eröffnung der Angebote bekannt zu geben.

Zur Eröffnung haben nur die Bewerber oder deren Vertreter Zutritt. Die Zugelassenen haben ihren Namen, Beruf und Wohnort in die aufgelegte Liste einzutragen. Die Eröffnung erfolgt durch Beamte der Baudirektion. Die Namen der Bewerber, das Datum ihrer Eingaben und die von ihnen geforderten Totalbeträge für die einzelnen Arbeitsgattungen und Lieferungen, sowie die Gesamtforderung, nicht aber die Einheitspreise, sollen verlesen und protokolliert werden.

Art. 21. Die anwesenden Bewerber sind darauf aufmerksam zu machen, daß für die arithmetische Richtigkeit der verlesenen Summen seitens der Baudirektion keinerlei Gewähr geleistet werden kann und daß die definitiv geltenden Endsummen erst nach der Verifikation sämtlicher Ansätze zusammengestellt werden können.

VI. Zuschlag.

Art. 22. Nach Schluß des Eröffnungsaktes sind von der Baudirektion möglichst rasch die Vorarbeiten für die Vergebung anzuordnen.

Die Angebote sind auf ihre arithmetische Richtigkeit zu prüfen und auf möglichst gleiche Basis zu bringen. Die kontrollierten und nötigenfalls korrigierten Endsummen der einzelnen Abschnitte sind auf übersichtliche Weise in einer Tabelle zusammenzustellen.

Art. 23. Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind Angebote, welche:

- a) den der Ausschreibung zu Grunde gelegten Bedingungen nicht entsprechen;
- b) nach ihrem Inhalt und den eingereichten Mustern für den vorliegenden Zweck nicht geeignet sind;
- c) Preise enthalten, die zu der betreffenden Arbeit in einem solchen Mißverhältnis stehen, daß eine vorschriftsgemäße Ausführung nicht erwartet werden kann;
- d) die Merkmale ungenügender Erfahrung und Sachkenntnis oder des unlauteren Wettbewerbes an sich tragen;
- e) von Bewerbern eingereicht sind, welche für tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung die erforderliche Sicherheit nicht bieten oder nicht genügende finanzielle Sicherheit leisten;
- f) von Bewerbern eingereicht sind, die den Arbeitern Löhne zahlen oder Arbeitsbedingungen stellen, welche hinter den in ihrem Gewerbe üblichen Löhnen bzw. Arbeitsbedingungen zurückbleiben. Als übliche Löhne gelten vor allem diejenigen, welche in Lohn-tarifen enthalten sind, die gemeinsam von den Unternehmer- und Arbeiterorganisationen der betreffenden Landesgegend aufgestellt worden sind;
- g) von Bewerbern eingereicht sind, welche die gemäß nachstehendem Artikel 24 an sie gerichteten Fragen nicht in befriedigender Weise beantwortet haben.

Über die Quellen allfälliger Informationen durch die Baudirektion ist keinerlei Auskunft zu erteilen.

Art. 24. Um festzustellen, ob ein Bewerber die üblichen Löhne bezahlt und angemessene Arbeitsbedingungen stellt (Art. 23, lit. f) und in welchem Umfang er schweizerische Arbeiter beschäftigt, ist die Baudirektion berechtigt, ihm



C. Barrett, Holzwarenfabrik

BAAR, Kt. Zug (Schweiz).

SPEZIALFABRIK

für

5187

Karreten, Stielwaren

Fasshahnen

Haushaltungsartikel

Nähfadenspulen

Holzwaren aller Art

Wasserkraft 70 Pferde.

Export. Telegramm-Adresse: Barrett Baar. Telefon 714.